SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Stadtverwaltung Schorndorf
Fachbereich BürgerService, Sicherheit und Ordnung

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum **Führen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums.

Führen bedeutet, die tatsächliche Gewalt über eine dieser Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben, d.h. diese Waffe zugriffsbereit bei sich zu tragen. Die Waffe ist nur **verdeckt** zu führen.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportveranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Theater-, Kino-, Diskothekenbesuche, Tanzveranstaltungen, Jahrmärkten, Messen, etc.) ist generell **verboten.**
Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen bei denen für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie bei Theater-, Kino-, Diskothekenbesuchen und Tanzveranstaltungen, teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume und befriedeten Besitztums ist (außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes) verboten.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Zuverlässigkeit des Antragsstellers (Regelmäßige Prüfung durch Erlaubnisbehörde §5 WaffG)
  Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:
  1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
  2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;
  3. die Stellungnahme des zuständigen Landeskriminalamts sowie der Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamts sowie im Einzelfall erforderlich, des Bundeskriminalamts, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die zuständige Behörde schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
  4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.
- Ausreichende körperliche und geistige Eignung des Antragsstellers

Nach Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis - Kleiner Waffenschein - hat die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens nach Ablauf von 3 Jahren, erneut die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen, § 4 Abs. 3 Waffengesetz.

Hinweise:

Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei und anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht** zum Führen von Waffen anderer Gattungen, diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht** zum Schießen.

Silvester: (der Zeitraum, in dem das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen (Feuerwerk, Böller) gesetzlich erlaubt ist): Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen zur Jahreswende von **öffentlichem Grund aus,** war und ist - auch während der erlaubten Abbrandzeit von Feuerwerkskörpern - **untersagt.** Auch wer einen „Kleinen Waffenschein“ erhalten hat, darf nicht mit Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffen zur Jahreswende auf öffentlichem Grund schießen. Wer dagegen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Außerdem kann die Waffe eingezogen werden.

Schießen:
Ausnahme: das Schießen ist ausschließlich **zulässig auf befriedetem, also eingezäuntem Besitztum und nur mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition** verschossen werden kann. Befriedetes Besitztum bedeutet, dass das Grundstück gegen das unbefugte Betreten gesichert ist (z.B. durch einen Zaun, Hecke). Der Hausrechtsinhaber muss ausdrücklich zugestimmt haben und es dürfen nur zugelassene Platzpatronen verwendet werden. Bei Verwendung von pyrotechnischer Munition mit der Zulassung der Klasse „BAM-PM I“(Leuchtsterne, Pfeifgeschosse etc) an Silvester muss sichergestellt sein, dass die Geschosse das Grundstück nicht verlassen können und es nicht in der Nähe von leicht entflammbaren Objekten erfolgt.

Aufbewahrung:
Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit PTB-Zeichen (genauso wie Druckluft-, Federdruck- oder CO2-Waffen mit F-Zeichen sowie Hieb- und Stoßwaffen) müssen gegen die Wegnahme durch Unbefugte gesichert werden. Daher ist zu beachten, dass auch diese Art von Waffen sowie die dazugehörige Munition grundsätzlich niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein dürfen. Es reicht aus, Waffe und Munition getrennt voneinander und in einem geschlossenen Behältnis aufzubewahren. Unbefugten, insbesondere Kinder, darf jedoch keine Zugriffsmöglichkeit gegeben werden.

Transport:
Zum Transport der Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe beispielsweise vom Waffenhändler zur Wohnung ist kein Kleiner Waffenschein erforderlich, sofern die Waffe nicht schussbereit (ungeladen!) und nicht zugriffsbereit ist, d.h. verschlossen transportiert wird, § 12 WaffG.

Überlassen:
Das **Überlassen** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur an Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Überlassen solcher Waffen sollte der Erwerber auf die **Strafbarkeit des Führens ohne Kleinen Waffenschein auf öffentlicher Fläche** hingewiesen werden, sofern der Erwerber nicht Inhaber eines Kleinen Waffenscheins ist.

Der **Verlust** des Kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Die Kosten für die vorgeschriebene, alle drei Jahre zu wiederholende Regelüberprüfung werden durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

Antragstellung:

Bei der für den Wohnort zuständigen Waffenbehörde ist vorzulegen: Antragsformular und Personalausweis

Die **Kosten** für die Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins betragen 81,80 Euro, Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schorndorf.

Hinweis: Dieses Merkblatt entbindet den Inhaber des Kleinen Waffenscheins nicht, sich regelmäßig über die aktuellen waffenrechtlichen Bestimmungen zu informieren.